



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 27. September 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Coronavirus - Krankenförderung

Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2021

Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten dürfen auch nach **telefonischer Anamnese** ausgestellt werden. Bei der Krankenförderung gilt die Sonderregelung ebenso für Vertragspsychotherapeuten, denn auch sie dürfen Krankenförderungen veranlassen. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.

Sonderregelung, solange epidemische Lage von nationaler Tragweite

Krankentransporte zu einer ambulanten Behandlung von COVID-19-Patienten sind genehmigungsfrei. Dies gilt auch für Patienten, die nach behördlicher Anordnung unter Quarantäne stehen. Wenn Sie einen solchen Krankentransport (nicht: Krankenfahrt im Taxi) veranlassen, müssen Sie die Verordnung kennzeichnen. Dazu geben Sie auf dem Formular für die Krankenförderung (Muster 4) an, dass es sich um einen nachweislich COVID-19-Erkrankten oder einen gesetzlich Versicherten in Quarantäne handelt.

Wichtig: Die ambulante Behandlung, zu der ein Krankentransport verordnet wird, muss zwingend medizinisch notwendig und nicht aufschiebbar sein.

Abrechnung - Porto für Folgerezepte und andere Verordnungen

Für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen werden Ihnen die Portokosten erstattet. Ihre Patienten müssen damit nicht in die Praxis kommen, um sich nur ein Rezept oder eine Verordnung abzuholen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Diese Regelungen gelten bis **31. Dezember 2021**.

Krankentransporte zum Impfzentrum

Für GKV-Versicherte werden die Fahrkosten zum nächsterreichbaren Impfzentrum von den Krankenkassen unter folgenden Bedingungen übernommen:

- Der Patient hat bereits bei sonstigen ambulanten Behandlungen einen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme gegenüber der GKV, z. B. Dialyse oder Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis.
- Der Patient hat einen Einstufungsbescheid für Pflegegrad 3 oder höher. Der Patient mit Pflegegrad 3 hat zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung seiner Mobilität, die eine Beförderung notwendig macht.

Hinweis: Die Impfung gegen SARS-CoV-2 von Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen wird durch mobile Impfteams vorgenommen. Somit besteht für diese Patienten kein Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten ins Impfzentrum gegenüber der GKV.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.